

# Schule Val Müstair

## DISZIPLINARORDNUNG

### A. Allgemein

#### Zweck

#### Art. 1

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schul- und Kindergarten gesetz dem Erreichen des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrer in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 54 und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörde und der Lehrerschaft wie auch das Verfahren im Falle von Verstössen gegen die Disziplin in der Schule.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

#### Gültigkeit

#### Art. 2

Die Disziplinarordnung gilt ausnahmslos für alle Schüler der öffentlichen Schulen und Kindergärten der Gemeinde Val Müstair bis zum Schulaustritt.

### B. Verhaltensregeln

#### Verhalten der Schüler

#### Art. 3

Die Schüler haben sich taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben untereinander und gegenüber Lehrern, Schulbehörden, Schulpersonal und Buschauffeuren Anstand und Rücksicht zu üben. Untolerierbares Verhalten wird bestraft. Bei Wiederholung wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Die Schüler haben die Unterrichtszeiten einzuhalten.

Sie haben den Weisungen der Lehrerschaft, der Schulbehörden, des Schulpersonals und der Bus- und Postchauffeuren Folge zu leisten

Sie haben all das zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Während der Pause und Zwischenstunden dürfen die Schüler das Schulareal nur mit Erlaubnis des Klassenlehrers verlassen. Das Aufsuchen der Läden während der Pause ist verboten. Die Lehrerschaft sorgt für eine zweckmässige Pausenaufsicht.

Psychische, physische und verbale Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal, Schulweg (inkl. Schulbus und Postauto) und bei Schulveranstaltungen.

Das Mitführen und der Gebrauch von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern verboten.

**Pflichten der gesetzlichen Vertreter**

**Art. 4**

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Schulversäumnisse müssen vom gesetzlichen Vertreter dem Klassenlehrer begründet werden.

**Räume, Einrichtungen, Geräte**

**Art. 5**

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützerreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen von Lehrern, Schulbehörden, Schulpersonal (Abwart) und Bus- und Postchauffeuren sind zu befolgen.

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten, dem Schulmaterial, sowie zum Schulbus und Postauto Sorge zu tragen. Gemäss Art. 19 Abs. 3 ZGB können urteilsfähige Unmündige aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig werden.

**Verbote und Regeln, Zigaretten, Alkohol und Drogen**

**Art. 6**

Den Schülern der Gemeinde Val Müstair ist das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die gesetzlichen Vertreter informiert.

Der Besitz, Handel und Konsum von illegalen Drogen aller Art sind verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die gesetzlichen Vertreter informiert und die Straftat wird sofort der Kantonspolizei gemeldet.

Der Restaurantbesuch wird im kantonalen Gastwirtschaftsgesetz geregelt.

Die Teilnahme an öffentlichen Tanzanlässen und Abendanlässen ohne Begleitung der gesetzlichen Vertreter ist nicht erlaubt. Mit Begleitung der gesetzlichen Vertreter gilt für Schüler 22.30 Uhr als Abschluss der Veranstaltung.

**Ausgangszeiten**

**Art. 7**

Die Kinder sollen wie folgt zu Hause sein:

Schulzeit:	1. – 6. Klasse 20.00 Uhr
	7. – 9. Klasse 21.00 Uhr
Ferien:	1. – 6. Klasse 21.30 Uhr
	7. – 9. Klasse 22.30 Uhr

**Ausnahmebewilligungen**

**Art 8**

Über Ausnahmebewilligungen entscheidet auf schriftliche Anfrage im Voraus der Schulrat.

**C. Strafen, Kompetenzen, Verfahren**

**Disziplinarstrafen**

**Art. 9**

Verstösse gegen die Disziplinarordnung sowie jedes ungehörige Verhalten der Schüler in und ausserhalb der Schule werden in leichten Fällen durch die Lehrerschaft oder die Schulleitung und schweren Fällen durch den Schulrat unter Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter bestraft.

Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Arbeitsleistung, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Strafe soll nach Möglichkeit in Zusammenhang mit dem Vergehen stehen.

#### Verweis

Der Verweis ist dann am Platze, wenn das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände leicht ist und Strafempfindlichkeit, Einsicht und Reue einen einfachen Verweis als gerechtfertigt erscheinen lassen.

#### Arbeitsleistung

Die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung gibt Gelegenheit, die Tat durch eine aktive und wenn möglich positive Tätigkeit wieder gutzumachen.

#### Schularrest

Der Schularrest und die Arbeitsleistung ist auf maximal 6 Halbtage beschränkt. Schularrest dürfte jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Schüler nicht willig ist, zur Arbeitsleistung zu erscheinen.

#### Busse

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht kann dem gesetzlichen Vertreter eine angemessene Geldstrafe bis CHF 1'000.-- auferlegt werden.

### Kompetenzen

#### Art. 10

Der Lehrer oder die Schulleitung kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Arbeitsleistung und Arrest bis zu einem Halbtag pro Fall verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

### Feststellung des Sachverhaltes und rechtliches Gehör

#### Art. 11

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.

In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die gesetzlichen Vertreter anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

### Weiterzug

#### Art. 12

Disziplinarstrafen-Entscheide des Lehrers können an die Schulleitung, diejenigen der Schulleitung an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können an das Erziehungsdepartement weitergezogen werden.

### Aufsichtsbehörde

#### Art. 13

Die Aufsichtsbehörde sind:

- Kantonspolizei
- Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Angestellte der Gemeinde
- Schulrat
- Schulleitung
- Lehrer
- Schulabwarte
- Buschauffeure

## D. Inkrafttreten

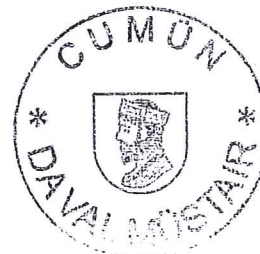
### Inkrafttreten

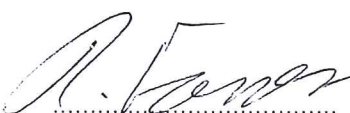
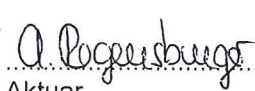
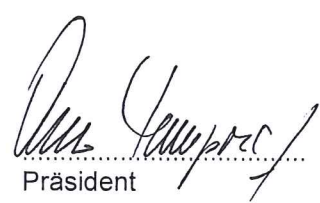
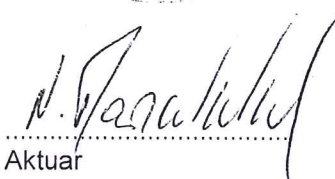
### Art. 14

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. Februar 2009 in Kraft. Sie ersetzt alle Ordnungen, die gegensätzliche Aussagen zu dieser Ordnung beinhalten

Schulrat Val Müstair

Gemeinde Val Müstair



 .....	 .....	 .....	 .....
Präsident	Aktuar	Präsident	Aktuar

Diese Disziplinarordnung ist vom Schulrat in seiner Sitzung vom 12. Januar 2009 bewilligt worden.

Diese Disziplinarordnung ist vom Gemeindevorstand Val Müstair in seiner Sitzung vom 7. Januar 2009 bewilligt worden.

Val Müstair, im Januar 2009